
Chancen und Gefahren der Anonymität im Internet

Einleitung

„Anonymität“ bedeutet gemäss Duden (1999) „Nichtbekanntsein“, „Nichtgenanntsein“ oder „Namenlosigkeit“ [1]. Im Folgenden verstehen wir unter vollständiger Anonymität einen Zustand, bei welchem nicht auf die wahre Identität eines Internetnutzers geschlossen werden kann. Im Gegensatz dazu sprechen wir von teilweiser Anonymität, wenn der Internetnutzer gewisse Identifikationsmerkmale preisgibt und von fehlender Anonymität, wenn seine wahre Identität offensichtlich ist.

Marx (1999) unterscheidet sieben Identifikationsmerkmale, anhand welcher eine Person charakterisiert werden kann. Dabei handelt es sich einerseits um Namen (Vor- und Nachname), Adressen (E-Mail, Postanschrift, Telefon, Fax, usw.) und andererseits um alphanumerische Symbole wie Passnummer, AHV-Nummer oder biometrische Informationen, welche direkt mit einer bestimmten Person in Verbindung gebracht werden können, und solche wie beispielsweise Pseudonyme, welche diese Eigenschaft nicht aufweisen. Weitere Identifikationsmerkmale sind Aussehen und Verhaltensmuster sowie Merkmale, welche eine soziale Kategorisierung ermöglichen, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Sprache. Auch durch bestimmte Fähigkeiten oder Wissen unterscheidet sich eine bestimmte Person von einer anderen. Relevant in unserem Zusammenhang sind Merkmale, welche direkt mit einer bestimmten Person in Verbindung gebracht werden können, sowie die damit verbundenen Chancen und Risiken, denn die Entwicklung des Internets und moderner Informations- und Kommunikationstechnologien kann sowohl dazu beitragen, die Anonymität der Nutzer zu gewährleisten, als auch diese zu unterminieren. [2]

Wie steht es um die Anonymität im Internet?

Durch den Einsatz von Verschlüsselungs- und Weiterleitungsdiensten unterschiedlicher Art oder die Verwendung von Pseudonymen kann der Nutzer seine wahre Identität verschleiern oder gänzlich der Nachvollziehbarkeit durch Dritte entziehen. Je nach Effektivität der eingesetzten Technologie (gemessen am daraus resultierenden Anonymitätsgrad) bleibt der Rückschluss auf die wahre Identität des Nutzers zwar technisch möglich, wird aber im Hinblick auf den dafür notwendigen Zeit- und Ressourcenaufwand erschwert. Im besten Fall wird dies technisch verunmöglicht.

Entscheidend ist die Diskrepanz zwischen subjektiv wahrgenommener Anonymität des Nutzers und der tatsächlichen informationstechnologischen Gegebenheiten, denn ohne den Einsatz oben genannter Technologien ist der Nutzer alles andere als anonym. Nicht nur ist sein Rechner durch die IP-Adresse eindeutig identifiziert, er hinterlässt auch Spuren bei genutzten Diensten und Webseiten, welche es diesen ermöglichen, den Nutzer zu identifizieren, dessen Verhaltensmuster zu erfassen und ein Persönlichkeitsprofil zu erstellen. [3]

Chancen von Anonymität

In gewissen Situationen ist eine volle oder zumindest teilweise Anonymität der Nutzer wünschenswert, weshalb diese als Chance angesehen werden können, sofern bestimmte Sachverhalte vorliegen. Relevant nach Marx (1999) ist beispielsweise die Ermöglichung anonymer Information und Kommunikation, welche sich mit kontroversen Themen von öffentlichem Interesse befassen [2]. Zur Veranschau-

lichung stelle man sich eine Gruppierung vor, welche Menschenrechtsverletzungen unter einem Gewaltregime anprangert. In einem solchen Fall besitzt diese Gruppierung aus moralischer Sicht zweifellos das Recht auf Anonymität, um sich vor Repressalien zu schützen. Ein alltäglicheres Beispiel ist die Durchführung wissenschaftlicher Studien zum Sexualverhalten. In diesem Fall liegt es selbstverständlich im Interesse der Personen, auf welche sich die Daten beziehen, dass kein Rückschluss auf ihre Identität möglich ist. In eine ähnliche Richtung geht die Überlegung, dass für Personen, welche unter einer gesellschaftlich stigmatisierten Krankheit leiden, gewährleistet sein sollte, dass sie sich unter vollständiger Anonymität darüber informieren und sich mit anderen Betroffenen darüber austauschen können. Beispiele sind sexuell übertragbare Krankheiten wie HIV/AIDS. Auch für direkt oder indirekt Betroffene von Alkohol- und Drogenmissbrauch oder Gewalt ist die Gewährleistung eines anonymen Informations- und Kommunikationsflusses notwendig. [4],[5]

Gefahren von Anonymität

Umgekehrt hat Anonymität ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential. Am offensichtlichsten wird dieses dort, wo Anonymität die Aufdeckung eines Verbrechens erschwert oder gänzlich verhindert. Wesentliche Beispiele sind die mit Datenpiraterie verbundenen Urheberrechtsverletzungen oder die Problematik von Pornographie und sexuellem Missbrauch im Zusammenhang mit Chat, auf welche weiter unten ausführlich eingegangen wird.

Gesetzliche Lage in der Schweiz

Obwohl das Internet in seiner heutigen Form bereits 1989 im CERN in Genf entwickelt wurde, äusserte sich der Bundesrat erst 1998 erstmals zur Problematik der Anonymität im Internet. Vermehrt wurden Äusserungen mit rassistischem Inhalt publiziert, welche unter dem Artikel 261^{bis} StGB strafbar sind. Das einfache und anonyme Verbreiten solcher Inhalte veranlasste den Bundesrat 1999 dazu, das Bundesamt für Justiz einzuschalten. Er erteilte den Auftrag die Verantwortlichkeit der Internet Service Provider für deliktische Inhalte zu prüfen. Die Untersuchungen der Kommission ergaben, dass die Rechtslage unklar war und gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe. Ein Jahr später wurde eine Expertenkommission durch das BJD eingesetzt um zu überprüfen, mit welchen Mitteln durch das Internet begangene Rechtsverletzungen verhindert bzw. geahndet werden können und insbesondere wie die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu regeln sei. [6]

BÜPF Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Erst 2002 tritt das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) in Kraft. Dieser beispielhafte zeitliche Ablauf verdeutlicht, wie lange solche gesetzgeberischen Prozesse dauern und, dass die Schweizer Justiz keine proaktive Haltung zur Thematik Internetkriminalität zeigt. [7]

Im eben erwähnten BÜPF und der VÜPF, der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, wird einerseits genau geregelt, wer als Internet Anbieterin gilt und welche Pflichten dieser obliegen. Eine Internet Anbieterin ist eine Fernmeldeanbieterin, die der Öffentlichkeit fernmelde-

technische Übertragungen von Informationen auf Basis der IP-Technologie unter Verwendung von öffentlichen IP-Adressen anbietet. Sie muss sicherstellen, dass die Überwachung aller Kunden gewährleistet ist. Die Verordnung erläutert diese Gewährleistung im Detail. Wird eine Internet Anbieterin von der Behördenstelle im Falle einer Strafuntersuchung dazu aufgefordert, muss sie folgende Angaben zu ihren Kunden machen [8]:

- die fest zugeteilte IP-Adresse, die Art des Anschlusses und das Datum der Inbetriebnahme
- Name und Adresse und, sofern bekannt, den Beruf der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.
- bei EDV-Systemen der Domainname
- die E-mail Adressen, sofern sie auf zur Nutzung durch Kunden bestimmten E-Mail-Einrichtungen der Internet-Anbieter eingerichtet sind: Name, Adresse und Beruf der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

Aus diesem Gesetz geht hervor, dass bei zivil- und strafrechtlichen Verfahren in der Schweiz keine absolute Anonymität besteht. Trotzdem muss hier zur Verdeutlichung angefügt werden, dass die Anonymisierung im Internet durch den Benutzer nicht verboten ist, ja sogar erwünscht sein kann. [7]

KOBIK - Koordinationsstelle zur Bekämpfung von Internetkriminalität

Internetdelikte, welche meist kantonsübergreifend stattfinden, führten in der Schweiz zu einer Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen, um die im Bereich der Internetkriminalität hinderliche föderalistische Gesetzesstruktur zu überwinden. Diese Vereinbarung bemächtigt den Bund Informations- und Koordinationsaufgaben im Bereich der Internetkriminalität zu übernehmen. Daraufhin wurde die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität ins Leben gerufen [9].

Die KOBIK soll „die nationale und internationale Zusammenarbeit bei der Verfolgung oft grenzüberschreitend handelnder, technisch versierten Täterschaft fördern“ [9]. Ihr Aufgabenbereich umfasst drei Hauptgebiete. Der erste Teilbereich beinhaltet das Monitoring. Es werden Meldungen entgegen genommen und Erhebungen von Standorten und Urheberschaften von kriminellen Internetinhalten abgeklärt. Der Teilbereich der Analytik, der zweite Teilbereich, befasst sich mit öffentlichen und internen Quellen im Bereich der Internetkriminalität und führt die Statistiken der Kommission. Das Clearing, als letzter und dritter Teilbereich, spielt eine zentrale Rolle bei der Überprüfung von Verdachtsmeldungen, welche erste Vorabklärungen beinhaltet. [9]

Da aber nicht nur eine nationale Zusammenarbeit und Koordination im Bereich der Internetkriminalität, sondern eine internationale, von grosser Bedeutung für strafrechtliche Erfolge ist, hat die Schweiz die Convention on Cybercrime des Europarats unterzeichnet, welche 2004 in Kraft trat. Somit trägt die Schweiz der Globalisierung des Internets im Hinblick auf grenzüberschreitende Internetkriminalität Rechnung. [10]

Fallbeispiel Chat

Ein Chat bezeichnet in seiner ursprünglichen Form die synchrone schriftliche Kommunikation in Echtzeit über das Internet. Heute lassen sich auch Ton, Bilder oder Videos austauschen und unter dem Überbegriff „Chatten“ versteht man neben dem klassischen Webchat auch Instant Messaging oder die Kommunikation in Online Communities. [11] Die Sprache in Chaträumen ähnelt derjenigen eines realen Gespräches zwischen Bekannten. Um der fehlenden Mimik und den Emotionen Ausdruck zu verleihen, verwenden die Chatter Emoticons (:-)), Akronyme (hdg) oder auch Asterisken (*lol*) [12].

Anonymes Auftreten in Chats

In aller Regel tritt man unter einem Pseudonym mit anderen in Kontakt. Die Chatter fühlen sich selbst anonym und es fällt ihnen daher häufig leichter, mit anderen Menschen in Kontakt zu kommen [11]. Die gewonnenen Cyberfreunde sehen Chatter häufig als Vertrauenspersonen an und geben entsprechend viele private Informationen preis [14]. Da jeder sich für denjenigen ausgeben kann, den er gerade sein möchte, bleiben die wahre Identität, das soziale Umfeld und die Absichten aber hinter dem Nickname versteckt. Es ist leicht und relativ risikolos in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu kommen [14]. Gemäss Recherchen der Kinderschutzgruppe der Stadtpolizei Zürich werden Kinder und Jugendliche, die in einem Chatroom für unter 15-jährige miteinander diskutieren, im Durchschnitt nach 2.6 Minuten sexuell angemacht [13]. Auch eine repräsentative Umfrage von jugendschutz.net aus Deutschland berichtet, dass 80% der Kinder, die chatten, schon einmal eine sexuelle Belästigung erfahren haben [19].

Grundlegende Werte beim Chatten

Bei Chats besteht die Gefahr, dass gerade wegen der Anonymität viele grundlegende Werte leicht verletzt werden und es häufig zu strafbaren Handlungen kommen kann. Die Täter respektieren das Leben der Kinder und Jugendlichen nicht. Sie belästigen die Opfer mit nicht altersgerechten Themen, was zu einem Trauma führen kann. Der Respekt vor dem Leben ist nicht gegeben. Auch der Respekt vor dem Eigentum kann durch Sexualtäter verletzt werden, wenn beispielsweise eine cam2cam Unterhaltung ohne Einwilligung und Wissen des Opfers aufgezeichnet und später im Internet publiziert wird. Die Opfer werden aber auch in ihrer Autonomie verletzt: Die Gutgläubigkeit und häufig auch Unerfahrenheit der User werden schonungslos ausgenutzt und es findet ein klarer Eingriff in die Privat- und Intimsphäre statt. [14],[15]

Häufig kann ein Gespräch in einem Chat aber als ethisch vertretbar angesehen werden und stärkt beispielsweise den grundlegenden Wert, etwas Gutes zu tun insofern, als dass im Chat alle gleich sind und eine Diskriminierung aufgrund von demographischen Merkmalen vorerst nicht möglich ist [11],[15].

Gemäss einem Bericht des Beobachters hat sich in der Schweiz die Anzahl der Prozesse aufgrund einer Beschimpfung im Internet in den letzten Jahren mehr als verdoppelt. Solche Fälle sind auch als Cyberbullying oder Cybergrooming bekannt und werden je nach Art des Delikts als üble Nachrede, Verleumdung oder Beschimpfung behandelt. Das Strafmass für solche Vergehen liegt generell bei einer Busse, kann aber auch mit Gefängnis bestraft werden. Bei übler Nachrede beispielsweise liegt das Höchstmass

bei 6 Monaten Gefängnis, bei Verleumdung bei bis zu 3 Jahren und bei Beschimpfung drohen höchstens 3 Monate Gefängnis. [16]

Fallbeispiel Piraterie

Gemäss einer Umfrage des Instituts für angewandte Medienwissenschaft der Hochschule Winterthur laden dreiviertel aller Jugendlichen gelegentlich oder regelmässig Musik aus dem Internet runter [18]. Allgemein stehen Tauschportale wie Kazaa und Lime Wire und seit neuerem auch Streamingportale wie kino.to oder die Videoplattform Youtube im Zusammenhang mit Online-Piraterie [17]. Dördrechter (2006) analysierte das Verhalten von Filmpiraten und nennt unter anderem folgende Gründe als förderlich für die Piraterie von Filmen: das soziale Umfeld (insbesondere Gruppennormen), das Fehlen einer attraktiven legalen Alternative und den Zeitvorteil [21]. Gopal und Sanders (2006) argumentieren, dass Musik ein Erfahrungsgut sei und dass durch das Musikhören meist auch Mitmenschen als Freerider gratis beteiligt sind [19]. Ebenfalls sei zu erwähnen, dass Musiker, und zwar auch noch unbekannte, von Netzwerkeffekten und daher auch von Tauschbörsen profitieren können [19].

Online-Piraterie und die Vertreter der Film- und Musikbranche

In der Schweiz ist der Download von Musik und Filmen für den Privatgebrauch legal. Hingegen fällt das Anbieten von geschützten Dateien im Internet nicht mehr in den Privatgebrauch. Der Verband der Tonträger-Produzenten der Schweiz Ifpi versucht mit Hilfe einer Software, welche den Datenverkehr im Internet nach auffälligen Bewegungen von MP3-Dateien untersucht, gegen diese Tauschbörsen vorzugehen. Doch die Anonymität macht ein solches Vorgehen schwer. Der Verband kennt lediglich die IP-Adresse der auffälligen User und deren Provider. Diese verfügen zwar über die Daten ihrer Nutzer, doch dürfen sie diese lediglich bei einem Gerichtsverfahren Dritten aushändigen. [18]

Grundlegende Werte und ethische Betrachtung der Problematik

Ein Bestreben des Verbandes der Tonträger-Produzenten ist es, das geistige Eigentum der Musikschaftenden zu wahren. Betrachtet man die Problematik anhand des kategorischen Imperativs von Kant, so sollte aus Sicht der Online-Piraten der gratis Down- und Upload zum allgemeinen Gesetz werden. Gemäss dem Handlungs-Utilitarismus könnten die Online-Piraten argumentieren, dass durch den kostenlosen Download eine viel grössere Zahl an Konsumenten mit Musik und Filmen beglückt werden könnte. Beim Regel-Utilitarismus schliesslich geht es darum, den grössten allgemeinen Nutzen zu erzielen, wobei hier sowohl der Nutzen für die Produzenten wie auch für die Konsumenten zu beachten ist. Allen drei Maximen ist gemeinsam, dass sie den grundlegenden Wert „Respekt vor dem Eigentum“ missachten und dass immer auch subjektives Empfinden mitspielt. [15] So haben gemäss Dördrechter denn auch die meisten Filmpiraten moralische Bedenken bezüglich ihres Handelns [21].

Quellenverzeichnis

- [1] duden.de. *Anonymität*. Gefunden am 28. März 2010 unter <http://www.duden.de/definition/anonymit%C3%A4t>
- [2] Marx, G.T. (1999). *What's in a Name? Some Reflections on the Sociology of Anonymity. The Information Society, special issue on anonymous communication forthcoming*. Massachusetts Institute of Technology. Gefunden am 29. März 2010 unter <http://web.mit.edu/gtmarx/www/anon.html>
- [3] wikipedia.org. *Anonymität im Internet*. Gefunden am 28. März 2010 unter http://de.wikipedia.org/wiki/Anonymit%C3%A4t_im_Internet
- [4] Döring, N. (2003). *Sozialpsychologie des Internet. Die Bedeutung des Internet für Kommunikationsprozesse, Identitäten, soziale Beziehungen und Gruppen*. Göttingen: Hogrefe.
- [5] sicherheitskultur.at. *Teil 3: Der aktuelle Verlust von Privatsphäre – viele Beispiele*. Gefunden am 29. März 2010 unter http://sicherheitskultur.at/privacy_loss.htm#location
- [6] bj.admin.ch. *Gutachten zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Internet-Access Providern gemäss Art 27 und 322^{bis} StGB*. Gefunden am 05. April 2010 <http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/gesetzgebung/netzwerkkriminalitaet.P ar.0009.File.tmp/ga-acc-prov.pdf>
- [7] admin.ch. *Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs*. Gefunden am 05. April 2010 unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/780.11.de.pdf>
- [8] Baer, R. Dr., Bühler, A. (2007). *Management: Rechtsfragen im Bereich Informatik Teil II*. Gefunden am 04. April 2010 unter http://www.bsg.ch/fileadmin/downloads/R_Baer_Internet_Email.pdf
- [9] kobik.ch. *Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität*. Gefunden am 28. März 2010 unter <http://www.kobik.ch/index.php?language=de>
- [10] Würsten, C. (2004). *Rassenhass im Internet*. Gefunden am 05. April. 2010 unter <http://www.uzh.ch/news/articles/2004/1203.html>
- [11] Breichler, I., Knierim, K. & Lübbesmeyer, N. (2009). *Chatten ohne Risiko?*. Gefunden am 26. März 2010 unter http://jugendschutz.net/pdf/chatten_ohne_Risiko.pdf
- [12] wikipedia.org. *Chat*. Gefunden am 30. März 2010 unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Chat>
- [13] Stadt Zürich. *Schau genau! Informationsbroschüre zum Thema sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Internet*. Gefunden am 02. April 2010 unter http://www.schaugenau.ch/pdf/Informationsbroschuere_schaugenau.pdf

- [14] Enders, U. (2004). *Sexueller Missbrauch in den Chaträumen des Internets*. Gefunden am 02. April 2010 unter <http://www.zartbitter.de/content/e158/e66/e674/e837/missbrauchinChats.pdf>
- [15] Hilty, L. (2010). Skript zur Vorlesung „Informatik und Ethik“. Universität Zürich.
- [16] beobachter.ch. *Ehrverletzung – Wir sehen uns vor Gericht!* Gefunden am 05. April 2010 unter http://www.beobachter.ch/justiz-behoerde/gesetze-recht/artikel/ehrverletzung_wir-sehen-uns-vor-gericht/
- [17] Stölzel, T. (2009). *Nicht zu bremsen*. *WirtschaftsWoche*, 2009 (043), 88.
- [18] Müller, T. (2004). *Runterladen ist nicht illegal*. Gefunden am 06. April 2010 unter http://www.ktipp.ch/themen/beitrag/1021180/Runterladen_ist_nicht_illegal
- [19] Gopal Sudip Bhattacharjee, R.D. & Sanders, G.L. (2006). Do Artists Benefit from Online Music Sharing?. *Journal of Business*, 79 (3), 1504-1508.
- [20] schau-hin.ch. *Kinderpornografie – Zahlen und Fakten*. Gefunden am 06. April 2010 unter http://www.schau-hin.ch/deutsch/pages/SE/SE_ItKeZn.shtml
- [21] Dördrechter, N. (2006). *Piraterie in der Filmindustrie. Eine Analyse der Gründe für Filmpiraterie und deren Auswirkungen auf das Konsumverhalten*. Wiesbaden: Universitäts-Verlag.

Fallbeispiel: Anonymes Chatten

Anja ist neu in der Klasse und hat sofort viele Freunde gefunden. Aber Ramona macht ihr das Leben schwer. Bis jetzt war Ramona nämlich die Beliebteste. Aber plötzlich ist Anja da: hübsch und nett und ausserdem noch sehr klug! Auch lässt sie immer alle von ihren Hausaufgaben abschreiben. Ramona chattet häufig im Internet auf der Seite www.friends15.ch. Hierzu hat sie sich eine Phantasieperson unter einem Pseudonym ausgedacht, es macht ihr einfach Spass, in diese andere Rolle zu schlüpfen. Im Chatraum lernt sie eine Anja kennen, die eine Freundin sucht, um sich austauschen zu können. Ramona merkt schnell, dass es die Anja aus ihrer Schule sein muss. Nach einigen Stunden kennt Ramona Anjas Leben sehr gut: sie weiss, dass der Vater im Knast sitzt und die Mutter erst seit kurzem wieder trocken ist. Anja lebt erst seit 3 Monaten wieder bei ihr, zuvor war sie in einem Heim.

Ramona denkt: "Die Tochter eines Knastbruders! Der werde ich's zeigen.... Bald bin ich wieder die Beliebteste, wenn das rauskommt."

Fragen

- Darf Ramona diese Information gegen Anja verwenden?
- Hätte Ramona sich Anja zu erkennen geben müssen, nachdem sie sie erkannt hat?
- Ist Anja selber schuld, weil sie ihre Identität nicht verborgen hat?
- Ist es in Ordnung, wenn Ramona sich eine andere "Identität" erschafft?
- Wo ist hier die Grenze zwischen Spiel und Ernst?

Quelle des Fallbeispiels:

[educaguides.ch](http://www.educaguides.ch). *Fallbeispiel: Anonymes Chatten*. Gefunden am 01. April 2010 unter

<http://www.educaguides.ch/dyn/12090.php?sid=30605241991702583427019121926470>